

gen, wobei es im Fall Paqarada auf die endgültige Entscheidung des CAS ankommt. Diese wird Ende des Jahres erwartet. Weitere Möglichkeiten, den Vertrag zu beenden, gibt es (wohl) nicht.

Durch die Berufung des 1. FC Kölns besteht aber noch Hoffnung auf ein Happy End: Vielleicht bestreitet der aus Köln stammende Leart Paqarada weiterhin Pflichtspiele für den Verein seiner Heimatstadt.

Der Ratsbeschluss zur Amtszeitbegrenzung des FIFA-Präsidenten: Wir machen uns die Welt wie sie uns gefällt

Von Rechtsanwältin Dr. Malte Frank, London*

Die Präsidentschaft der *Fédération Internationale de Football Association*, kurz FIFA, ist zeitlich entsprechend dem Rhythmus der Fußballweltmeisterschaften auf vier Jahre begrenzt. Bei Wiederwahl konnte sie bis 2016 unbegrenzt fortgesetzt werden. Erst unter dem Eindruck von Ermittlungen wegen Korruptions- und Geldwäscheverstößen durch das Department of Justice führte die FIFA in einem außerordentlichen Kongress eine Amtszeitbegrenzung ein.¹ Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten bestimmt seitdem, dass ein Präsident höchstens drei Amtszeiten bestreiten darf. Zeitgleich mit der Einführung dieser Amtszeitbeschränkung wählte der FIFA-Kongress einen neuen Präsidenten. Diese außerordentliche Wahl war erforderlich geworden, da Sepp Blatter vor Beendigung seiner Amtszeit zurückgetreten war. In der Wahl setzte sich der heutige Präsident, Gianni Infantino, gegen Salman bin Ibrahim Al Chalifa durch. Drei Jahre später, als eine erneute ordentliche Präsidentschaftswahl anstand, wurde Infantino trotz erheblicher Widerstände im Vorfeld per Akklamation ohne Gegenkandidaten wiedergewählt.² Im März dieses Jahres wurde er erneut in seinem Amt bestätigt. Gianni Infantino wurde dementsprechend insgesamt dreimal zum FIFA-Präsidenten gewählt und hat folglich drei Amtszeiten bestritten. Eine erneute Wiederwahl im Jahr 2027 erscheint nach der Amtszeitbegrenzung ausgeschlossen. Im Umfeld der zurückliegenden Fußballweltmeisterschaft gab Infantino im letzten Akt „einer vierwöchigen Aneinanderreihung von fragwürdigen Pressekonferenzen“³ allerdings bekannt, dass der FIFA-Rat einer anderen Rechtsauffassung folgt. So hat der FIFA-Rat, dem Infantino selbst vorsitzt, bei seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 in Doha beschlossen, dass die erste Amtszeit von Infantino bei der Bemessung der Amtszeitbegrenzung nicht zu berücksichtigen sein soll, da Infantino zwischen den Jahren 2016 und 2019 nur die Amtszeit seines Vorgängers Sepp Blatter vervollständigt habe.⁴ Nach dieser „[n]eue[n] Zeitrechnung“⁵ würde Infantino sich im Jahr 2027 erneut zur

Wahl stellen können und erst im Jahr 2031 die höchstzulässige Amtszeit erreichen.

Befürchtet wird nunmehr eine „Langzeitpräsidentschaft“,⁶ die dem Weltfußball aufgrund einer „[v]erwirr[enden] Fifa-Regel“⁷ einen „ewigen Infantino“⁸ bringt. Vor diesem Hintergrund analysiert der Beitrag, ob die Nichtberücksichtigung einer außerordentlichen Amtszeit bei der Bemessung der Amtszeitbegrenzung des FIFA-Präsidenten materiell mit den als „Verfassung des Weltfußballs“⁹ betitelten FIFA-Statuten vereinbar ist (siehe I.) und ob der FIFA-Rat formell zur Fassung eines entsprechenden Beschlusses ermächtigt war (siehe II.). Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage erarbeitet der Beitrag sodann einen Leitfadens für den ordentlichen und außerordentlichen vereinsrechtlichen Rechtsschutz gegen gesetzes- und satzungswidrige Beschlüsse der FIFA-Organe sowie für vereinsinterne Kontrollmechanismen (siehe III.-V.).

I. Die materielle Satzungswidrigkeit: Hat sich der FIFA-Rat bei seiner Rechtsauffassung „verdrібbelt“?

Die FIFA ist gemäß Art. 1 Abs. 1 FIFA-Statuten als Verein schweizerischen Rechts i.S.d. Artt. 60-79 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) konstituiert. Entsprechend dieser Rechtsform und in Übereinstimmung mit Art. 57 Abs. 2 FIFA-Statuten ist die FIFA am Schweizer Recht zu messen. Dieses stuft die FIFA-Statuten als „körperschaftsrechtliche Grundordnung“¹⁰ des Vereins und damit als „rechtsgeschäftliche Regelung der Rechtsverhältnisse des Vereins“¹¹ ein. Als Rechtsgeschäft sind die FIFA-Statuten der Auslegung zugänglich.¹² Wie die Methodenlehre im

* Verf. ist Senior Associate im Berliner und Londoner Büro der Kanzlei Hengeler Mueller. Der Beitrag gibt allein die Meinung des Verf. wieder.

1 Hinsichtlich der allgemein anerkannten Zulässigkeit einer solchen statutenrechtlichen Amtszeitbeschränkung siehe *Riemer*, Berner Kommentar, 1990, Art. 65 Rn. 9 und *Heini/Portmann*, Das Schweizer Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 247.

2 Bzgl. der Widerstände und Auseinandersetzungen im Vorfeld der Wiederwahl weiterführend *Panja*, „The Power Politics of Gianni Infantino“, New York Times, 10. Juni 2018, abrufbar unter: www.nytimes.com/2018/06/10/sports/gianni-infantino-fifa.html (alle Onlinequellen zuletzt am 12. März 2023 abgerufen).

3 *Sliskovic*, „Er pfeift darauf“, t-online, 19. Dezember 2022, abrufbar unter: www.t-online.de/sport/fussball/wm/id_100099688/fifa-praesident-gianni-infantino-er-pfeift-darauf.html.

4 Siehe Sportschau, „Infantino: Am 16. März 2023 beginnt meine zweite Amtszeit“, 16. Dezember 2022, abrufbar unter: www.sportschau.de/fussball/infantino-pk-ueber-seine-amtszeit-100.html.

5 Kicker, „Neue Zeitrechnung: Bleibt Infantino bis 2031 FIFA-Präsident?“, 16. Dezember 2022, abrufbar unter: www.kicker.de/neue-zeitrechnung-bleibt-infantino-bis-2031-fifa-praesident-929951/artikel.

6 Die Presse, „Der ewige Infantino? Fifa-Chef peilt Langzeitpräsidentschaft an“, 16. Dezember 2022, abrufbar unter: www.diepresse.com/6228319/der-ewige-infantino-fifa-chef-peilt-langzeitpraesidentschaft-an.

7 Blick, „Bleibt Infantino noch viel länger Präsident?“, 16. Dezember 2022, abrufbar unter: www.blick.ch/sport/fussball/wm/dubiose-fifa-regel-bleibt-infantino-noch-viel-laenger-praesident-id18151354.html.

8 Die Presse, „Der ewige Infantino? Fifa-Chef peilt Langzeitpräsidentschaft an“, 16. Dezember 2022, abrufbar unter: www.diepresse.com/6228319/der-ewige-infantino-fifa-chef-peilt-langzeitpraesidentschaft-an.

9 *Vollmüller*, in: *Stopper/Lentze* (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl. 2018, Kapitel 11 Rn. 20 und *Altmann/Kubesch*, in: *König/Mitterecker*, Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts, 215 (216).

10 *Heini/Portmann*, Das Schweizer Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 71.

11 *Von Tuhr/Peter*, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, 3. Aufl. 1974, 144.

12 *Heini/Portmann*, Das Schweizer Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 73.

deutschen¹³ und österreichischen¹⁴ Recht, kennt auch das Schweizer Recht die grammatikalische, systematische, teleologische und historische Auslegung.¹⁵ Die Grenze der Amtszeitbegrenzung der FIFA-Statuten und damit die materielle Rechtmäßigkeit des Beschlusses des FIFA-Rats ist demgemäß unter Berücksichtigung dieser vier Auslegungsmethoden zu ermitteln.

1. Grammatikalische Auslegung

Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten bestimmt, dass „[e]ine Person [...] als Präsident höchstens drei Amtszeiten bestreiten [darf] (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht)“. Dieser Wortlaut legt zunächst nahe, dass jede Amtszeit bei der Bestimmung der Gesamtdauer zu berücksichtigen ist. Auch ein außerordentlich gewählter Präsident leistet eine „Amtszeit“ ab. Da Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten die Amtszeit nicht weitergehend definiert, ist dementsprechend nach den Grundsätzen der grammatikalischen Auslegung anzunehmen, dass jegliche Amtszeit bei der Bestimmung der Gesamtdauer zu berücksichtigen ist, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich oder über die vollen vier Jahre oder anteilig geleistet wurde. Die grammatikalische Auslegung und das daraus folgende Ergebnis bedeuten jedoch nicht die Grenze der Auslegung.

2. Systematische Auslegung

Der Wortlaut des Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten könnte nach Maßgabe der systematischen Auslegung unter Berücksichtigung von Satz 1 des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten abweichend zu bestimmen sein. Nach Satz 1 des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten wird „[d]er Präsident [...] vom Kongress jeweils im Jahr, das auf eine FIFA Fussball Weltmeisterschaft folgt, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt“. Nach der inneren Systematik des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten ließe sich somit annehmen, dass der Amtszeitbegriff des Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten mit der Wahl in einem ordentlichen Kongress verknüpft ist.¹⁶ Die damit einhergehende Folgerung, dass Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten nur Amtszeiten eines in einem ordentlichen Kongress gewählten Präsidenten einbezieht, ist damit vertretbar, allerdings keinesfalls zwingend. Sie wird durch die weitere Systematik des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten revidiert.

Satz 4 des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten bestimmt, dass bei der Gesamtdauer einer Präsidentschaft „[f]rühere Amtszeiten als Vizepräsident oder Mitglied des Rats [...] bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtszeit eines Präsidenten nicht berücksichtigt [werden]“. ¹⁷ Der Fall eines außerordentlich gewählten Präsidenten wird nicht genannt. Im Umkehrschluss ist aus Satz 4 des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten somit zu folgern, dass die Amtszeit eines in einem außerordentlichen Kongress gewählten Präsidenten auf die in Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten festgelegte Gesamtdauer einer Präsidentschaft anzurechnen ist.¹⁸

Die aus der systematischen Berücksichtigung des Satzes 4 des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten folgende Wertung, die außerordentliche Amtszeit eines gewählten FIFA-Präsidenten nicht von der Amtszeitbegrenzung auszunehmen, scheint bewusst getroffen worden zu sein. Insoweit ist das Zusammenspiel mit Art. 33 Abs. 7 FIFA-Statuten zu berücksichtigen. Dieser bestimmt, dass das Amt des Präsidenten, sollte dieser sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht mehr ausüben können, vom Vizepräsidenten ausgeübt wird. Wenn die Interimspräsidentschaft vom Satzungsgeber berücksichtigt wurde, lässt sich nur schwer begründen, dass die Präsidentschaft eines außerordentlich gewählten Präsidenten unberücksichtigt geblieben ist, insbesondere, weil der für die Interimspräsidentschaft maßgebliche Art. 33 Abs. 7 FIFA-Statuten zugleich auch die Wahl eines auf den Interimspräsidenten folgenden Präsidenten in einem außerordentlichen Kongress regelt.

3. Teleologische Auslegung

Sowohl die grammatikalische als auch die systematische Auslegung werden durch das Telos des Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten bestätigt. Ziel der Regelung ist es – wie bei jeder Amtszeitbeschränkung – das Risiko für Fehlverhalten einzudämmen und Machtmissbrauch vorzubeugen.¹⁹ Diesem Sinn und Zweck der Amtszeitbeschränkung wird nicht entsprochen, wenn bei der Bemessung der zulässigen Gesamtdauer einer Präsidentschaft die Amtszeit eines in einem außerordentlichen Kongress gewählten Präsidenten unberücksichtigt bleibt. Mit der vom FIFA-Rat vertretenen Öffnung des Satzes 2 des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten würde es einem Präsidenten ermöglicht, nach einer Wahl in einem ordentlichen Kongress zurückzutreten und sich sodann in einem außerordentlichen Kongress wiederwählen zu lassen, ohne dass diese Zeit bei der Bemessung der Gesamtdauer berücksichtigt würde. Die Zeit bis zu seinem Rücktritt würde nicht zählen, da er die vierjährige Amtszeit nicht – wie durch Satz 3 des Art. 33 Abs. 2 FIFA-Statuten vorausgesetzt – „bestritten“ hat und die Amtszeit ab seiner Wahl im außerordentlichen Kongress unberücksichtigt bliebe.

4. Historische Auslegung

Die enge Auslegung der Amtszeitregelung wird zuletzt durch ihre Historie bestätigt. Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten geht zurück auf einen Vorschlag der 53 Mitgliedsverbände der UEFA im ersten Reformprozess während der Jahre 2011 bis 2013. Entgegen des Vorschlags der FIFA, nach dem die Amtszeit des Präsidenten auf zwei Amtszeiten von jeweils vier Jahren beschränkt werden sollte, schlug die UEFA vor, die Amtszeit insgesamt auf zwölf Jahre und damit drei Amtszeiten zu jeweils vier Jahren zu begrenzen.²⁰ Über diese beiden Vorschläge, wurde im FIFA Kongress in Mauritius im Jahr 2013 debattiert.²¹ Entgegen der Erwartungen einigte man sich zwar zu um-

¹³ Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung siehe *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Erster Band, 1840, 213 f.

¹⁴ § 6 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

¹⁵ Zur Relevanz der historischen Auslegung siehe BGE 121 III 219 E.1(d) (aa); BGE 128 I 34 E.3(b) und BGE 131 III 97, E.3.2.

¹⁶ *Orth*, SpuRt 2023, 82.

¹⁷ Diesbzgl. siehe *Vollmüller*, in: Stopper/Lentze (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl. 2018, Kapitel 11 Rn. 37a.

¹⁸ So wohl auch *Orth*, SpuRt 2023, 82.

¹⁹ FIFA, „FIFA Congress approves landmark reforms“, 26. Februar 2016, weiterhin abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20160227073452/http://www.fifa.com/about-fifa/news/y=2016/m=2/news=fifa-congress-aproves-landmark-reforms-2767108.html>.

²⁰ Die Zeit, „FIFA-Präsident soll nur zwölf Jahre im Amt bleiben“, 24. Januar 2013, abrufbar unter: www.zeit.de/news/2013-01/24/fussball-fifa-praesident-soll-nur-zwoelf-jahre-im-amt-bleiben-24180011.

²¹ Siehe FIFA World, „FIFA-Schiff auf Kurs“, Mai/Juni 2013, 12 (14).

fassenden Reformen, konnte aber in der Frage der Amtszeitbeschränkung keinen Konsens erreichen und vertagte die Frage zunächst.²² Drei Jahre später wurde auf dem außerordentlichen Kongress in Zürich unter dem Eindruck der Einleitung der Ermittlungen durch das Department of Justice und nach Initiierung des zweiten Reformprozesses der Vorschlag der UEFA beschlossen. Die UEFA hatte die im Vergleich zum Vorschlag der FIFA längere Amtszeitregelung befürwortet, da sich diese, wie der damalige Generalsekretär der UEFA – Gianni Infantino – erklärte, „am Modell des Internationalen Olympischen Komitees [orientiert]“.²³ Diesem Gedanken entsprechend suchte die FIFA mit der Entscheidung für die heutige Regelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten einen Gleichlauf mit der Amtszeitbeschränkung der Olympischen Charta. Diese regelt den nunmehr relevanten Fall der Amtszeitbeschränkung bei Nachfolge auf einen außerplanmäßig ausgeschiedenen Präsidenten ausdrücklich.

Ein Präsident wird nach Regel 20 Abs. 1 Olympische Charta für eine Amtsperiode von acht Jahren gewählt, die einmal um vier Jahre verlängert werden kann. Entsprechend dem Vorschlag der UEFA und dem heutigen Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten ist die Amtszeit auf maximal 12 Jahre beschränkt. Gemäß Satz 2 der Regel 20 Abs. 4 Olympische Charta gilt diese Amtszeitbeschränkung auch für den Nachfolger eines Präsidenten, der vor dem Ende seiner Amtszeit ausscheidet. Für den Fall einer solchen außerplanmäßigen Nachfolge bestimmt er, dass auch „[d]er neue Präsident [...] für eine Amtsperiode von acht Jahren mit der Möglichkeit einer Wiederwahl für vier Jahre gewählt [wird]“. Eine Vervollständigung der Amtszeit des Vorgängers durch den neuen Präsidenten ist damit nach der Olympischen Charta ausgeschlossen.

Wenn der FIFA-Kongress bei der Einführung der Amtszeitbeschränkung des FIFA-Präsidenten entsprechend dem Konzept der UEFA eine Orientierung an und einen Gleichlauf mit der Olympischen Charta bezweckte, kann Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten nicht abweichend von deren Wertungen gedeutet werden und muss, um dem Willen des FIFA-Kongresses Rechnung zu tragen, eine Vervollständigung der Amtszeit des Vorgängers durch den neuen Präsidenten ausschließen.

5. Folgerung

Nach allen vier Auslegungsmethoden ist die Amtszeitbegrenzung des Art. 33 Abs. 2 Satz 3 FIFA-Statuten eng auszulegen und eine außerordentliche Amtszeit bei der Bemessung der Amtszeitbegrenzung der FIFA-Statuten demgemäß zu berücksichtigen. Der Beschluss des FIFA-Rats ist dementsprechend mit den FIFA-Statuten nicht vereinbar und materiell rechtswidrig.²⁴

22 Siehe FIFA, Tätigkeitsbericht 2013, S. 13.

23 Die Zeit, „FIFA-Präsident soll nur zwölf Jahre im Amt bleiben“, 24. Januar 2013, abrufbar unter: www.zeit.de/news/2013-01/24/fussball-fifa-praesident-soll-nur-zwoelf-jahre-im-amt-bleiben-24180011.

24 Im Ergebnis zustimmend Orth, SpuRt 2023, 82. Ebenfalls wohl zustimmend Altmann/Kubesch, in: König/Mitterecker (Hrsg.), Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts, 215 (221), die von einer „Höchstgrenze“ sprechen sowie Baird, A Legal Analysis of FIFA's Governance Reforms: Do They Meet The Standards of Best Global Practice, abrufbar unter: www.lawinsport.com/topics/item/a-legal-analysis-of-fifa-s-governance-reforms-do-they-meet-the-standards-of-best-global-practice.

II. Die formelle Satzungswidrigkeit: Stand der FIFA-Rat bei seinem Beschluss „im Abseits“?

Über die materielle Rechtswidrigkeit hinaus könnte der FIFA-Rat zum Erlass des Beschlusses über die Amtszeitbegrenzung nicht befugt und der Beschluss damit auch formell rechtswidrig sein.

Der FIFA-Rat ist das Strategie- und Aufsichtsorgan der FIFA. Gemäß Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 FIFA-Statuten definiert er „die Mission, die strategische Ausrichtung, die Politik und die Werte der FIFA“, konkretisiert diese in geschäftlicher und finanzieller Hinsicht und überwacht deren Ausführung durch den von ihm ernannten Generalsekretär und dessen Sekretariat.²⁵ Eine Kompetenz zum Beschluss der Auslegung der FIFA-Statuten hat er nicht. Zwar kann sich der FIFA-Rat gemäß Art. 34 Abs. 2 FIFA-Statuten bei allen FIFA-Belangen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen, auf eine Auffangkompetenz stützen. Sowohl nach dem Schweizer Vereinsrecht als auch nach den Wertungen der FIFA-Statuten selbst greift diese Auffangkompetenz jedoch nicht für die Auslegung der FIFA-Statuten und insbesondere nicht für die Bestimmung der Voraussetzung und Eignung des FIFA-Präsidenten. Diese ist dem FIFA-Kongress vorbehalten.

Gemäß der Wertung des Art. 64 Abs. 1 ZGB und der gesetzlichen Auffangkompetenz des Art. 65 Abs. 1 ZGB steht die Satzungshoheit der Vereinsversammlung zu und ist unübertragbar.²⁶ Im Gegensatz zum Recht der Aktiengesellschaft²⁷ und der Genossenschaft²⁸ gehört die Wahl anderer Organe im Schweizer Vereinsrecht allerdings nicht zum unentziehbaren Aufgabenbereich der Vereinsversammlung.²⁹ Aus der vereinsrechtlichen Möglichkeit, die Wahl von der Vereinsversammlung auf ein anderes Organ zu übertragen, folgt jedoch im Umkehrschluss, dass die Bestimmung für die Voraussetzung und Eignung eines Präsidenten, wie etwa die Festlegung eines Mindestalters, eine Berufszugehörigkeit oder eine Amtszeitbeschränkung zwingend der Vereinsversammlung vorbehalten sein muss. Diese unübertragbare Prerogative der Vereinsversammlung gilt unabhängig davon, ob der Verein das Wahlrecht auf ein anderes Organ überträgt oder – wie die FIFA – von diesem vereinsrechtlichen Gestaltungsspielraum keinen Gebrauch macht.

Diese vereinsrechtliche Wertung spiegelt sich in den FIFA-Statuten wider. Gemäß Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 FIFA-Statuten obliegt die Hoheit über die FIFA-Statuten allein dem FIFA-Kongress, als oberstem und gesetzgebendem Organ der FIFA.³⁰ Nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung, denen sich die FIFA im Rahmen des zweiten Reformprozesses der Jahre

25 Bzgl. der Kompetenzen des FIFA-Rats weiterführend Vollmüller, in: Stopper/Lentze (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl. 2018, Kapitel 11 Rn. 43-48.

26 Heini/Scherrer, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2015, Art. 64 Rn. 17 und Art. 65 Rn. 5; Heini/Portmann, Das Schweizer Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 410; Niggli, in: Breitschmid/Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 65 Rn. 9.

27 Art. 698, 705 Obligationenrecht (OR).

28 Art. 879, 890 OR.

29 Klarstellend Riemer, Berner Kommentar, 1990, Art. 65 Rn. 26; Heini/Portmann, Das Schweizer Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 410; Jakob, in: Büchler/ders. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. 2018, Art. 65 Rn. 2.

30 Altmann/Kubesch, in: König/Mitterecker (Hrsg.), Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts, 215 (220 f.); Orth, SpuRt 2023, 82.

2015 und 2016 verpflichtet hat und deren Wahrung sie gemäß Art. 15 lit. d und h FIFA-Statuten von ihren Mitgliedsverbänden einfordert, gilt diese satzungrechtliche Hoheit zuvorderst für die Wahl des Präsidenten.³¹ Jegliche Einflussnahme auf diese Wahl durch den Präsidenten selbst und durch die anderen Mitglieder des FIFA-Rats verbietet sich deswegen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die Ratsmitglieder einschließlich des Präsidenten gemäß Art. 26 Abs. 4 FIFA-Statuten nicht zu Delegierten eines Mitgliedverbands bestimmt werden können und damit im FIFA-Kongress nicht stimmberechtigt sind und einen Präsidenten nicht wählen können.³²

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des FIFA-Rats über die Amtszeitregelung des FIFA-Präsidenten eine satzungswidrige Kompetenzanmaßung, die formell rechtswidrig ist.³³

III. Die vereinsrechtliche Anfechtungsklage: Haben die Mitgliedsverbände den „Konter“ verspielt?

Gesetzes- und statutenwidrige Beschlüsse sind gemäß Art. 75 ZGB anfechtbar und überprüfbar.³⁴ Dieses Anfechtungsrecht garantiert „die Rechtmäßigkeit des korporativen Lebens“.³⁵ Es ist Ausdruck des durch die Mitgliedschaft verbrieften Rechts auf gesetzes- und statutenkonforme Betätigung der Vereinsorgane und steht den Mitgliedern des Vereins sowie dessen Organen zu. Die Mitgliedsverbände – darunter der DFB, ÖFB und SFV – hätten den Beschluss des FIFA-Rats zur Amtszeitbeschränkung mittels dieses Anfechtungsrechts angreifen können.

Im Gegensatz zum österreichischen Recht,³⁶ das grundsätzlich oder im Einzelfall eine längere Anfechtungsfrist gewährt, ist die vereinsrechtliche Anfechtungsklage im Schweizer Recht, wie im Regelfall im deutschen Recht,³⁷ nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis des gesetzes- oder satzungswidrigen Beschlusses zulässig. Nach Ablauf des Monats geht das „Damoklesschwert“³⁸ der Anfechtungsklage zugunsten der vereinsinternen Rechtssicherheit grundsätzlich unter.³⁹ Hinsichtlich der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme des Beschlusses des FIFA-Rats zur Amtszeitbegrenzung, welche die Verwirklichungsfrist in Gang setzt, kommt die von Gianni Infantino am 16. Dezember 2022 gehaltenen Pressekonferenz in Betracht, in der er den Beschluss erläuterte. Daneben ließe sich unter Berücksichtigung der Beweislast des Anfechtungsklägers und der Beweiswirkung des Sitzungsprotokolls auf den 14. Februar 2023 abstellen.

31 Bzgl. der in den FIFA-Statuten manifestierten Gewaltenteilung siehe *Vollmüller*, in: Stopper/Lentze (Hrsg.), *Handbuch Fußball-Recht*, 2. Aufl. 2018, Kapitel 11 Rn. 36 und *Altmann/Kubesch*, in: König/Mitterecker (Hrsg.), *Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts*, 215 (217).

32 Zustimmend wohl *Vollmüller*, in: Stopper/Lentze (Hrsg.), *Handbuch Fußball-Recht*, 2. Aufl. 2018, Kapitel 11 Rn. 64 f.

33 Zustimmend *Orth*, *SpzRt* 2023, 82.

34 Bzgl. der weiten Auslegung des Begriffs „Beschluss“ siehe BGE 118 II 12 E.3(a). Weiterführend *Sprecher*, in: Kunz/Arter/Jörg (Hrsg.), *Entwicklungen im Gesellschaftsrecht X*, 2015, 147 (150-152) und *Scherrer/Tännler*, *CaS* 2005, 280 (280-282).

35 BGE 108 II 15, E.2 und BGE 132 III 506 E.3.1.

36 § 7 Satz 2 Vereinsgesetz.

37 Bzgl. der aus der Treuepflicht abgeleiteten einmonatigen Verwirklichungsfrist siehe OLG Saarbrücken, *Urt. v. 2. April 2008*, 1 U 450/07, Rn. 21, *juris*.

38 *Heini/Portmann*, *Das Schweizer Vereinsrecht*, 3. Aufl. 2005, Rn. 281.

39 Die zwingende Verwirklichungsfrist klarstellend BGE 85 II 536 E.3; BGE 90 II 346 E.1 und BGE 135 III 489 E.3.1 und E.3.5.

An diesem Datum wurde das Protokoll der Sitzung des FIFA-Rats vom 16. Dezember 2022, in der der Beschluss zur Amtszeitbeschränkung gefasst wurde, vom FIFA-Rat genehmigt.⁴⁰ Beide Zeitpunkte liegen nunmehr über einen Monat zurück. Das Anfechtungsrecht ist damit verwirkt.⁴¹

Trotz der formellen und materiellen Satzungswidrigkeit des Beschlusses kann dieser durch die Mitgliedsverbände aufgrund der überschrittenen Verwirklichungsfrist nicht mehr angefochten werden. Der Beschluss gilt im Wege einer Fiktion als „geheilt“⁴² und entfaltet „volle Gültigkeit“.⁴³ Vorbehaltlich seiner Nichtigkeit ist der Beschluss des FIFA-Rats zur Amtszeitbegrenzung daher „verbindlich“⁴⁴ und kann nicht mehr als die Statuten verletzend angesehen werden.⁴⁵

IV. Das vereinsinterne Disziplinarverfahren: Kommt es zu einer Entscheidung am „grünen Tisch“?

Die Kompetenzanmaßung des FIFA-Rats stellt einen Verstoß gegen die FIFA-Statuten dar und müsste von der FIFA-Disziplinarkommission untersucht und sanktioniert werden.

Neben der Zuständigkeit für Eingriffe in den Spielbetrieb eines Fußballspiels und Dopingvergehen kommt der FIFA-Disziplinarkommission gemäß Art. 61 FIFA-Statuten i. V. m. Art. 2 Abs. 2 FIFA-Disziplinarreglement eine Auffangkompetenz für Verletzungen der FIFA-Statuten zu. Die Einleitung des Verfahrens kann gemäß Art. 52 Abs. 1 lit. h FIFA-Disziplinarreglement von Amts wegen erfolgen und in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 lit. c und h FIFA-Disziplinarreglement in einer Disziplinarmaßnahme in Form einer Ermahnung, eines Verweises oder einer Geldstrafe gegen die Mitglieder des FIFA-Rats, die an der Beschlussfassung beteiligt waren, enden. Bei Zumessung der Strafe sind gemäß Art. 24 Abs. 1 FIFA-Disziplinarreglement sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu berücksichtigen.

Entlastende Umstände sind im Fall des Beschlusses des FIFA-Rats zur Amtszeitbeschränkung nur schwer ersichtlich. Nach fast einem Jahrzehnt der Reformprozesse und einem ausdrücklichen Bekenntnis zur Gewaltenteilung, ist davon auszugehen, dass sich die Mitglieder des FIFA-Rats der Kompetenzüberschreitung im Rahmen ihrer erforderlichen Sorgfalt hätten bewusst sein müssen. Über die Sorgfaltsverletzung hinaus wiegt erschwerend, dass das Votum über die Amtszeitbeschränkung nicht auf der Agenda der Sit-

40 Bzgl. der Genehmigung siehe Agenda of Meeting no. 21 of the FIFA Council, abrufbar unter: https://digitalhub.fifa.com/m/465cdd9ef52d548a/original/Agenda-Council-meeting-no-22_EN.pdf. Hinsichtlich der Beweislast des Anfechtungsklägers weiterführend *Heini/Scherrer*, in: *Honsell/Vogt/Geiser* (Hrsg.), *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I*, 5. Aufl. 2015, Art. 75 Rn. 27.

41 Dieser eindeutigen Rechtslage womöglich entgegnetend *CAS Urt. v. 20. Juli 2005*, 2005/A/847, *Hans Knaus c. FIS*, Rn. 7, das den zwingenden Charakter des Art. 75 ZGB und damit der Verwirklichungsfrist in Frage stellt. Weiterführend diesbzgl. *Riemer*, *CaS* 2005, 259 (360).

42 *Riemer*, *Berner Kommentar*, 1990, Art. 75 Rn. 91; *Niggli*, in: *Breitschmid/Jungo* (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*, 3. Aufl. 2016, Art. 75 Rn. 9 und *Sprecher*, in: *Kunz/Arter/Jörg* (Hrsg.), *Entwicklungen im Gesellschaftsrecht X*, 2015, 147 (149).

43 *Heini/Scherrer*, in: *Honsell/Vogt/Geiser* (Hrsg.), *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I*, 5. Aufl. 2015, Art. 75 Rn. 34.

44 *BGer*, *Urt. v. 14. Januar 2015*, 5A_482/2014, E.5, das diese allgemeine Wirkung des untergegangenen Anfechtungsrechts im Rahmen des durch Art. 712m Abs. 2 ZGB angeordneten Rückgriffs auf Art. 75 ZGB feststellt.

45 BGE 71 II 194 (198).

zung des FIFA-Rats aufgeführt wurde,⁴⁶ es in der Folge als bloße „Klarstellung“⁴⁷ abgetan wurde und in der folgenden Sitzung des FIFA-Rats am 14. Februar 2023 das Protokoll der vorangehenden Sitzung und damit der Beschluss genehmigt wurde.⁴⁸ Im Lichte dieser fehlenden Transparenz einerseits und sorgsam Formulierungsweise andererseits, scheint man sich der Kompetenzüberschreitung und fehlenden Bindungswirkung des eigenen Votums durchaus bewusst gewesen zu sein und hat von einem möglichen sanktionsmildernden „Nachtatverhalten“ abgesehen.⁴⁹

Ein Einschreiten der FIFA-Disziplinarkommission ist nach der in Art. 52 Abs. 1 lit. h FIFA-Disziplinarreglement normierten „Legalitätspflicht“ auch zu erwarten. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die FIFA als Verein schweizerischen Rechts organisiert ist, ist für die Einleitung von Ermittlungen von Amts wegen entsprechend der Aufgreifschwelle für Offizialdelikte in Art. 7 Abs. 1 Schweizer Strafprozessordnung ein Anfangsverdacht ausreichend.⁵⁰ Übertragen auf die Konstellation eines Satzungsverstoßes ist ein solcher Anfangsverdacht dann anzunehmen, wenn Anzeichen auf einen Satzungsverstoß hindeuten, wenn also eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen Disziplinarverstoß i. S. d. Art. 61 FIFA-Statuten i. V. m. Art. 2 Abs. 2 FIFA-Disziplinarreglement besteht. In Anbetracht der formellen und materiellen Satzungswidrigkeit des Beschlusses des FIFA-Rats zur Amtszeitbegrenzung liegen diese Anzeichen vor. Vor dem Hintergrund, dass der Beschluss in einer Pressekonferenz erwähnt und erläutert wurde, ist darüber hinaus zu erwarten, dass seine Existenz und die daraus folgenden Anzeichen auf einen Satzungsverstoß hinreichend bekannt sind.

Dass die FIFA-Disziplinarkommission bisher keine Einleitung von Ermittlungen bekannt gegeben hat, legitimiert den Beschluss des FIFA-Rats zur Amtszeitbegrenzung nicht. Zum einen liegt die Kundgabe der Einleitung von Ermittlungen gemäß Art. 31 Abs. 2 FIFA-Disziplinarreglement im Ermessen der Disziplinarkommission, sodass die bisher fehlende öffentliche Kundgabe nicht ausschließt, dass gemäß der „Legalitätspflicht“ Ermittlungen eingeleitet wurden. Zum anderen verjährt ein Verstoß gegen die FIFA-Statuten nach Art. 10 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. a FIFA-Disziplinarreglement erst fünf Jahre ab dem Tag, an dem das Vergehen begangen wurde.

V. Die vereinsrechtliche Nichtigkeitsklage: Wie lange wird die „Nachspielzeit“ dauern?

Neben dem vereinsinternen Disziplinarverfahren könnte den Mitgliedsverbänden trotz des untergegangenen Anfechtungsrechts noch die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage offenstehen. Die einmonatige Ver-

wirkungsfrist der Anfechtungsklage gilt für eine solche Nichtigkeitsklage nicht. Vielmehr ist sie „grundsätzlich unbefristet“⁵¹ und kann „jederzeit“⁵² erhoben werden.⁵³

Die Nichtigkeitsklage ist eine Feststellungsklage. Sie setzt damit voraus, dass der Vereinsbeschluss nicht lediglich anfechtbar, sondern nichtig ist. Obwohl die Nichtigkeitsklage und die zugrunde liegende Annahme, dass Vereinsbeschlüsse nichtig sein können, seit den achtziger Jahren in der Schweizer Rechtsprechung anerkannt ist,⁵⁴ fehlt es bis heute allerdings an greifbaren Konturen, wann ein qualifizierter und damit zur Nichtigkeit führender Beschlussmangel vorliegt. Dies wird durch einen unbestimmten und blumigen Maßstab kaschiert. Es werden „juristische Lächerlichkeiten“⁵⁵ beziehungsweise „krass fehlerhafte“⁵⁶ oder „schwerwiegende“⁵⁷ Normverstöße gefordert, die zu einem „von vornherein völlig unwirksame[n]“⁵⁸ Beschluss führen. Ein Nichtigkeitsgrund kann deswegen nach wie vor nicht abstrakt definiert werden, sondern bleibt eine „Ermessensfrage“⁵⁹ im Einzelfall, bei der Zurückhaltung geboten ist, damit die einmonatige Verwirkungsfrist der Anfechtungsklage nicht durch die unbefristete Nichtigkeitsklage unterlaufen wird.⁶⁰

Im Fall des Beschlusses des FIFA-Rats zur Amtszeitbegrenzung ist die Schwelle allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit überschritten.⁶¹ Dies schon deshalb, weil der Beschluss sowohl formell als auch materiell satzungswidrig ist. Über die kumulative Satzungswidrigkeit des Beschlusses hinaus ist die die Nichtigkeit aber wohl auch aufgrund jedes einzelnen Mangels begründet. Formelle Mängel führen zur Nichtigkeit, wenn die Rechtshandlung gar keinen Beschluss im Rechtssinne darstellt. Ein solcher „Scheinbeschluss“⁶² wird bei einer Beschlussfassung durch ein nicht richtig konstituiertes Organ angenommen.⁶³ Erst recht muss dies bei einem von vornherein unzuständigen Organ gelten. Von der Nichtigkeitsfolge ist lediglich dann abzusehen, wenn der Beschluss von der Vereinsversammlung getroffen wurde und diese nicht zuständig war. Diese Ausnahme leitet sich aus der Stellung der Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins und der daraus folgenden Möglichkeit der Rückverlagerung von Kompetenzen ab und ist dementsprechend auf die Vereinsversammlung begrenzt.⁶⁴ Die

51 *Riemer*, Berner Kommentar, 1990, Art. 75 Rn. 127; *Niggli*, in: Breitschmid/Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 75 Rn. 11.

52 *Heini/Scherrer*, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2015, Art. 75 Rn. 38.

53 Klarstellend *Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/ders. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl. 2020, Kapitel 3 Rn. 618.

54 Bzgl. der Historie der Nichtigkeitsklage vgl. *Riemer*, Berner Kommentar, 1990, Art. 75 Rn. 93.

55 *Bär*, ZBJV 1991, 261 (272).

56 *Jakob*, in: Büchler/ders. (Hrsg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. 2018, Art. 75 Rn. 10.

57 *Niggli*, in: Breitschmid/Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 75 Rn. 11.

58 *Heini/Scherrer*, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2015, Art. 75 Rn. 38.

59 *Riemer*, Berner Kommentar, 1990, Art. 75 Rn. 92.

60 BGE 115 II 468 E 3 b; BGE 137 III 460 E 3.3.2; BGE 143 III 537 E 4.2.1; BGE, Urt. v. 14. Januar 2015, 5A_481/2014, E.5.

61 Zustimmend wohl *Orth*, SpuRt 2023, 82, der davon ausgeht, dass der Beschluss des FIFA-Rats zur Amtszeitbeschränkung „keine Bindungswirkung“ hat.

62 *Jakob*, in: Büchler/ders. (Hrsg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. 2018, Art. 75 Rn. 11.

63 *Heini/Scherrer*, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2015, Art. 75 Rn. 36.

64 *Riemer*, Berner Kommentar, 1990, Art. 75 Rn. 112 unter Bezugnahme auf BGE 100 III 387.

46 Agenda of Meeting no. 21 of the FIFA Council, abrufbar unter: https://digitalhub.fifa.com/m/2fb5691ead9f5970/original/Agenda-Council-meeting-no-21_EN.pdf.

47 Siehe Sportschau, „Infantino: Am 16. März 2023 beginnt meine zweite Amtszeit“, 16. Dezember 2022, abrufbar unter: www.sportschau.de/fussball/infantino-pk-ueber-seine-amtszeit-100.html.

48 Siehe erneut Agenda of Meeting no. 21 of the FIFA Council, abrufbar unter: https://digitalhub.fifa.com/m/465cdd9ef52d548a/original/Agenda-Council-meeting-no-22_EN.pdf.

49 Im Hinblick auf den Umstand, dass von einer „Klarstellung“ gesprochen wird, wohl zustimmend *Orth*, SpuRt 2023, 82.

50 Bzgl. des strafprozessualen Maßstabs siehe *Riedo/Fiolka*, in: *Niggli/Heer/Wiprächtiger* (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizer Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 7 N 22.

Kompetenzüberschreitung anderer Organe führt hingegen zwangsläufig zur Nichtigkeit. Dementsprechend ist im Fall des Beschlusses zur Amtszeitbegrenzung durch den FIFA-Rat eine Nichtigkeit zu erwarten. Materielle Mängel führen zur Nichtigkeit, wenn die Beschlüsse „gegen das Wesen sowie die Strukturelemente des Vereins verstoßen“.⁶⁵ Auch diese Schwelle erscheint überschritten. Der Beschluss des FIFA-Rats zur Amtszeitbegrenzung missachtet die mit den Reformprozessen als unverrückbare Maximen der FIFA verankerten Ziele, das Risiko für erneutes Fehlverhalten einzudämmen und Machtmissbrauch vorzubeugen, und verletzt damit die Grundfeste der FIFA.

Die Geltendmachung der Nichtigkeit steht gemäß Art. 2 Abs. 2 ZGB allerdings unter dem Vorbehalt eines Rechtsmissbrauchs.⁶⁶ Insofern ist zu berücksichtigen, dass Art. 58 Abs. 2 FIFA-Statuten die Mitgliedsverbände verpflichtet, vor Klageerhebung „alle anderen internen Instanzen aus[zuschöpf[en]“ und diese Pflicht gemäß Art. 19 Abs. 1 FIFA-Disziplinarreglement durch eine Rügeobliegenheit gegenüber der FIFA-Disziplinarkommission konkretisiert wird. So sind die Mitgliedsverbände verpflichtet, Satzungsverstöße der FIFA-Disziplinarkommission zur Kenntnis zu bringen. Die vorrangige Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzugs würde jedoch einen Schwebezustand begründen. Diese Rechtsunsicherheit ist mit dem Umstand, dass der zugrundeliegende Beschluss aufgrund des ihm immanenten Mangels keine Rechtswirkung hat sowie dem Wesen der Nichtigkeitsklage, die keine gestalterische, sondern allein feststellende Wirkung hat, nicht vereinbar. Während bei einer Anfechtungsklage die vereinsrechtliche Anforderung einer vorrangigen Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtszugs zumindest im Einzelfall zulässig sein kann,⁶⁷ kann dies bei einer Nichtigkeitsklage deswegen nicht vorausgesetzt werden.⁶⁸

Gemäß der in Art. 60 Abs. 1 FIFA-Statuten verankerten Schiedsabrede ist die Nichtigkeitsklage ausschließlich und anstelle des an sich zuständigen staatlichen Gerichts beim Internationalen Sportgerichtshof (CAS) zu erheben, der trotz seit geraumer Zeit in der Rechtslehre erhobenen Zweifel von der Schweizer

Rechtsprechung als unabhängig und unparteiisch i. S. d. Art. 30 Abs. 1 Bundesverfassung anerkannt ist.⁶⁹ Die im Rahmen dieser Schiedsklausel festgelegte Frist zur Klageerhebung gilt im Hinblick auf die Nichtigkeitsklage nicht. Eine vereinsrechtlich gesetzte Frist zur Klageerhebung wäre unvereinbar mit dem Umstand, dass die Nichtigkeitsklage „unbefristet“⁷⁰ erhoben werden kann. Art. 60 Abs. 1 FIFA-Statuten trägt dem Rechnung, in dem er die 21 Tage Frist nur für „anzufechtende“ und damit nicht für nichtige Entschiede festsetzt.⁷¹

VI. Fazit

Dem in seiner Beschlussfassung üblicherweise rechtsicher aufgestellten FIFA-Rat ist mit dem Beschluss zur Amtszeitbegrenzung ein „Fauxpass“ unterlaufen, der die FIFA-Präsidenschaft nachhaltig beeinträchtigen könnte. Der Beschluss ist formell und materiell satzungswidrig sowie nichtig. Er bleibt damit für die Mitgliedsverbände unabhängig von internen Ermittlungen der FIFA-Disziplinarkommission „jederzeit“ gerichtlich angreifbar. Sollte eine gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit ausbleiben sowie Gianni Infantino aufgrund des Beschlusses zu einer vierten Amtszeit antreten und gewählt werden, wird die Wahl selbst aufgrund des Verstoßes gegen die Amtszeitbegrenzung angreifbar sein. Die kommenden Jahre der FIFA-Präsidenschaft von Gianni Infantino werden dementsprechend unter dem „Damoklesschwert“ einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Mitgliedsverbände und den Organen der FIFA stehen.

65 Heini/Scherrer, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2015, Art. 75 Rn. 37; Heini/Portmann, Das Schweizer Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 276.

66 BGER, Urt. v. 14. Januar 2015, 5A_481/2014, E.5.

67 So im Fall von untergeordneten Organen BGE 118 II 12 E.3(b). Weiterführend *Sprecher*, in: Kunz/Arter/Jörg (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht X, 2015, 147 (162 f.) und *Scherrer/Tännler*, CaS, 2005, 280 (281).

68 Niggli, in: Breitschmid/Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 75 Rn. 11; Heini/Portmann, Das Schweizer Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 273 und *Sprecher*, in: Kunz/Arter/Jörg (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht X, 2015, 147 (172).

69 Bzgl. der Schiedstauglichkeit der vereinsrechtlichen Klagen siehe BGE 119 II 271 und BGE 127 III 429. Hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS siehe BGE 119 II 271 E.3(b) und BGE 129 III 445 E.3.3.

70 *Riemer*, Berner Kommentar, 1990, Art. 75 Rn. 127 und Niggli, in: Breitschmid/Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 75 Rn. 11.

71 Bzgl. der Problemstellung, ob die in Art. 60 Abs. 1 FIFA-Statuten festgesetzte Frist im Fall der Anfechtungsklage gelten kann, weiterführend *Scherrer/Tännler*, CaS 2005, 280 (283).

Einflüsse des Wirtschaftsstrafrechts im (digitalisierten) Sport

Von Rechtsanwalt Dr. Vincent Burgert und Wiss. Mit. Dr. Miguel Veljovic LL. M. oec., München*

Der Beitrag zeigt die legislatorischen Extensionsbestrebungen sportstrafrechtlicher Normen der letzten Jahre und die dadurch erzeugte Steigerung der Anforderungen an die Sport-Compliance auf. Insgesamt wird dadurch die Genese einer neuen Subdisziplin,

nämlich der des Wirtschaftsstrafrechts, skizziert. Zudem wird der Anwendungsbereich des Wirtschaftsstrafrechts im digitalisierten Raum diskutiert.

I. Einleitung

Durch spektakuläre Medienberichte über Skandale, wie z. B. die Vergabe der Fußballweltmeisterschaft im Jahre 2006, stieg das öffentliche Problembewusstsein

* Verf. Burgert ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht bei der Kanzlei Burgert Krötzer Rechtsanwälte in München und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Verf. Veljovic ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter.